

| Autor | Beitrag |
|--|--|
| <p>Rechtsbehelf 27.09.2017 09:33</p> | <p>Good Morning!!!!</p> <p>ich habe derzeit etwas Probleme mit einem Wanderlager... Dort werden Klamotten verkauft und auf den Kassenbons ist kein Verkäufer ausgezeichnet... da es m. E. sowieso schwierig ist, den billigen Ramsch im Nachhinein umzutauschen, stellt sich erstmal die Frage, ob der Verkäufer überhaupt auf einem Kassenbon ausgezeichnet sein muss...</p> <p>Des Weiteren liegen im Wanderlager Preisliste aus:</p> <p>Schuhe 20 Euro Hemden 10 Euro etc..</p> <p>Liegt irgendwo ein Verstoß gegen die Preisauszeichnungspflicht o. Ä. vor?</p> <p>Danke für eure Hilfe !!!!</p> |
| <p>gmg 27.09.2017 10:52</p> | <p>:moin:</p> <p>Guckst Du hier</p> <p>Auch ein "Kassenbon" ist eine "Rechnung".</p> <p>Grüße</p> |
| <p>KremserT 27.09.2017 11:49</p> | <p>quote----- Original von gmg :moin:</p> <p>Guckst Du hier</p> <p>Auch ein "Kassenbon" ist eine "Rechnung".</p> <p>Grüße -----</p> <p>und damit Hinweis an das Finanzamt / Steuerfahndung?</p> |
| <p>gmg 27.09.2017 13:07</p> | <p>... eine Mitteilung an die Finanzverwaltung ist immer überlegenswert bei solchen Sachverhalten. Ich würde ein entsprechendes Anschreiben fertigen.</p> <p>Grüße</p> |
| <p>Maliklaus 28.09.2017 08:21</p> | <p>Hallo,</p> <p>als Anlage der Vordruck zur Mitteilung nach § 116 AO.</p> |

| Autor | Beitrag |
|---|---|
| domar 28.09.2017 08:40 | Die Begründung des billigen Ramsches umzutauschen suggeriert den Eindruck, dass man alles umtauschen kann was die Käuferin oder der Käufer nicht will, weil er es möglicherweise nur einmal tragen will. Vorsicht. Es handelt sich dabei immerhin noch um einen privatrechtlichen Vertrag. Ansonsten sehe ich es wie die Kollegen vor mir. |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Finanzamt_Mitteilung nach §116 AO.pdf 7 KB